

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

der Frau (...),

- gegen 1. den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Baden-Württemberg vom 4. Februar 2021 - 1 VB 126/20 -,
2. a) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
vom 1. Dezember 2020 - VGH 10 S 2503/19 -,
b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen
vom 21. August 2019 - 6 K 77/19 -

und Antrag auf Richterablehnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Präsidenten Harbarth
und die Richterinnen Ott,
Härtel

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 8. August 2022 einstimmig beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch gegen den Präsidenten Harbarth wird als unzulässig verworfen.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

G r ü n d e :

1. Das Ablehnungsgesuch ist offensichtlich unzulässig, da das Vorbringen der Beschwerdeführerin lediglich Ausführungen enthält, die zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet sind (vgl. BVerfGE 142, 1 <4 Rn. 12>; 152, 53 <54 Rn. 2>; 153, 72 <73 Rn. 2>; stRspr). Bei offensichtlicher Unzulässigkeit bedarf es keiner dienstlichen Stellungnahme des abgelehnten Richters; dieser ist auch nicht von der Entscheidung über das offensichtlich unzulässige Ablehnungsgesuch ausge-

schlossen (vgl. BVerfGE 153, 72 <73 Rn. 2>; stRspr).

2. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, da die Annahmenvoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie den Begründungsanforderungen des § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG offensichtlich nicht gerecht wird. 2

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 3

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 4

Harbarth

Ott

Härtel

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. August 2022 - 1 BvR 850/21

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. August 2022 - 1 BvR 850/21 - Rn. (1 - 4), http://www.bverfg.de/e/rk20220808_1bvr085021.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2022:rk20220808.1bvr085021